

Eidg. Departement des Inneren EDI
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Bern, 19. Oktober 2017

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung. Anpassung der Franchisen an die Kostenentwicklung: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt der SGB wie folgt Stellung:

Gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf soll die Höhe der Franchisen regelmässig der Entwicklung der durchschnittlichen Kosten je versicherte Person in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP angepasst werden. Der SGB lehnt eine automatische Anpassung der Franchise und somit den vorliegenden Gesetzesentwurf ab.

Der Vorschlag geht zu Lasten der chronisch kranken Menschen und schwächt die Solidarität. Gemäss nationalem Gesundheitsbericht 2015 leiden in der Schweiz über zwei Millionen Menschen an chronischen Erkrankungen. Ein Fünftel aller Menschen über 50 Jahre leidet gleichzeitig an mehreren chronischen Erkrankungen. Zudem wird die demographische Entwicklung zu einer stetig wachsenden Anzahl älterer Menschen mit chronischen Erkrankungen führen.

Die Privathaushalte beteiligen sich mittels verschiedener Instrumente an den Kosten der Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP. Die zusätzliche Pflegekostenbeteiligung (650 CHF monatlich in Pflegeheimen und 500 CHF bei der Spitex) direkt aus dem eigenen Portemonnaie setzt besonders ältere Menschen dem Armutrisiko aus, während zurzeit gleichzeitig an einer Verschärfung bei den Ergänzungsleistungen gearbeitet wird.

Kommt dazu, dass die unsoziale Kopfprämie und die ungenügende Umsetzung des Prämienverbilligungssystems viele Privathaushalte zu stark belasten. Das Prämienverbilligungssystem – das als Korrektiv zur unsozialen Kopfprämie Teil des KVG ist – muss endlich ausgebaut werden. Der SGB fordert ein schweizweit gültiges Sozialziel: Die Prämienlast soll nicht mehr als 10% des Nettoeinkommens betragen.

Franchisen, Selbstbehalte und Beiträge an die Kosten bei Aufenthalt im Spital und bei der Pflege

Zusätzlich zur unsozialen Kopfprämie beteiligen sich die Versicherten in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) mit Franchise, Selbstbehalt sowie einem Beitrag an die Kosten bei Aufenthalt im Spital und bei Pflegebedürftigkeit.

Die verschiedenen Franchisen wurden vom Bundesrat bereits mehrmals angepasst. Die ordentliche Franchise betrug bei der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes KVG im Jahr 1996 150 Franken pro Jahr und wurde im Jahr 1998 auf 230 Franken angehoben. Die letzte Anpassung erfolgte 2004 auf 300 Franken pro Jahr. Die ordentliche Franchise ist heute doppelt so hoch wie bei der Einführung des KVG. Die Wahlfranchisen wurden 1998 und 2005 geändert. Die höchste Wahlfranchise hat der Bundesrat massgeblich angehoben, von 1500 auf 2500 Franken.

Zusätzlich zur Franchise bezahlen die Patienten und Patientinnen einen Selbstbehalt von 10% bis zu einer Obergrenze von 700 Franken. Bei der Einführung des KVG betrug diese Obergrenze 600 Franken. Sie wurde einmal erhöht. Erhöht wurde auch der Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital von 10 Franken auf 15 Franken pro Tag.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Christina Werder
Zentralsekretärin